



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0148/2026		Datum: 26.05.2026			
Dezernat 2					
Verfasser:	70-EB "Kommunaler Servicebetrieb Koblenz"			Az.:	
Betreff:					
Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger bei der Sammlung von Abfällen					
Gremienweg:					
10.06.2026	Werkausschuss "Kommunaler Servicebetrieb Koblenz"	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitl.
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt
		<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
	TOP		öffentlich		

Unterrichtung:

Die Abfallerzeuger und -besitzer haben die Abfälle zur Beseitigung und die Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (ÖRE) zu überlassen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (ÖRE) regeln durch Satzung, in welcher Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit ihnen die Abfälle zu überlassen sind. Dabei sind durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Gerade im Hinblick auf einige, sogar tödliche Unfälle, insbesondere bei Rückwärtsfahrten der Abfallsammelfahrzeuge wurden die Vorschriften, zum Schutz der Mitarbeiter aber auch von unbeteiligten Fußgängern, überarbeitet. Dabei sollen Fußgänger und Mitarbeiter besser geschützt werden.

In Koblenz werden durch die Mitarbeiter des Kommunalen Servicebetriebe Koblenz an verschiedensten Stellen Rückwärtsfahrten zum Abholen von zur Entsorgung bereitgestellten Abfällen durchgeführt. Dies darf in vielen Fällen nicht weiter erfolgen. Derzeit überprüfen die Mitarbeiter die Rückwärtsfahrten und Engstellen und versuchen Lösungen ohne eine Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger bei der Sammlung von Abfällen zu finden. Hierzu werden aktuell die Tourenplanungen angepasst und versucht die kleineren Sammelfahrzeuge optimal einzusetzen. Daneben wird die Straßenverkehrsbehörde in weiteren Fällen gebeten Halteverbote einzurichten bzw. das Ordnungsamt gebeten an verschiedenen Stellen tätig zu werden.

Trotz dieser Maßnahmen wird es in Einzelfällen zu einer Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger bei der Sammlung von Abfällen, also die Bereitstellung der Abfälle an der nächsten für Lastkraftfahrzeuge befahrbaren Straße durch die Bürgerinnen und Bürgern kommen.

Da es sich um die Abfälle der Bürgerinnen und Bürgern handelt, haben die Gerichte in verschiedenen Entscheidungen bereits eine Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger bei der Sammlung von Abfällen grundsätzlich bejaht.

Näheres wird in der Sitzung mündlich vorgetragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Klimaschutz: